



Fachbereich / Städtischer Betrieb	Zentrale Dienste, Bildung und Demographie	Vorlage Nr.
Fachbereichsleiter / Betriebsleiter	Bastian Östreich	<b>VV 108/2016</b>
Sachbearbeiter/in	Rabea Kappen	
Datum	01.12.2016	

## Schulentwicklungsplanung der drei Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg im Sekundarbereich I

**hier: Information über aktuelle Entwicklungen und Beratung und Entscheidung über eine mögliche Anordnung einer sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO**

**(Rat 05.07.2016, Pkt. 2, VV 57/2016; Rat 22.09.2016, Pkt. 2, VV85/2016; Ratsbürgerentscheid 13.11.2016; Rat 15.11.2016, Pkt. 1)**

**Anlage:** Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Beratungsfolge	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Rat der Stadt Winterberg	Beschlussfassung	<b>öffentlich</b>	05.12.2016

Auswirkungen auf die demografischen Leitziele:

Ziel 1 (Zuwanderung verbessern):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 2 (Stadt-/Dorfstrukturen optimieren und anpassen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 3 (Wirtschaftsstrukturen erweitern und stützen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 4 (Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ

## Beschlussvorschlag:

*Der Rat der Stadt Winterberg beschließt:*

*Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Ratsbeschlüsse des Rates der Stadt Winterberg vom 05.07.2016 zur gemeinsamen Verwaltungsvorlage der Städte Hallenberg VV 49/2016-DS, Medebach VV 0420/2016 und Winterberg VV 57/2016 sowie des Ratsbürgerentscheides vom 13.11.2016 gemäß Anlage 1 zur VV 108/2016 angeordnet.*

## Erläuterungen: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten, ggf. ergänzende demografische Ausführungen

Seit Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg über die Einreichung von vier sogenannten „Elternklagen“, hat es intensive Abklärungen mit der von der Stadt Winterberg in der Schulangelegenheit beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Münster gegeben. Diese Verwaltungsvorlage wurde insoweit, insbesondere was die rechtliche Würdigung betrifft, eng mit dem beauftragten Büro abgestimmt.

### 1. Sachverhalt

Am 05.07.2016 fasste der Rat der Stadt Winterberg mehrere Beschlüsse zur Schulentwicklungsplanung, insbesondere mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Sukzessive Auflösung des Teilstandortes des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Medebach (Nr. 1)
- Beitritt der Stadt Winterberg in den bestehenden Schulzweckverband Medebach-Hallenberg zum 01.08.2016 (Nr. 2)
- Übergang der Schulträgereigenschaft bezüglich der Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen auf den Schulzweckverband Medebach-Hallenberg zum 01.08.2017 (Nr. 3)
- Zusammenlegung der Verbundschulen Winterberg-Siedlinghausen und Hallenberg-Medebach zum 01.08.2017 (Nr. 4)
- Überführung der unter Nr. 4 zusammengelegten Verbundschule zum 01.08.2017 in eine teilentegrierte Sekundarschule mit dem Hauptstandort Medebach und einem Teilstandort in Winterberg-Kernstadt (Nr. 5)

Bereits am 20.06.2016 war eine Zuschrift verschiedener Bürger bei der Stadt Winterberg eingegangen, in der angekündigt wurde, zum Thema Schulentwicklung der Stadt Winterberg ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid zu initiieren. Im weiteren Verlauf der nächsten Monate gab es seitens der Bürgerinitiative mehrere Schreiben, bishin zur offiziellen Einleitung eines Bürgerbegehrens. Letztendlich konnte sich die Bürgerinitiative jedoch nicht zu einer Fragestellung durchringen, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Unterschriftsleistung in einem späteren Bürgerbegehren hätte vorgelegt werden können, so dass der Rat der Stadt Winterberg am 22.09.2016 beschloss, gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW sowie der Satzung der Stadt Winterberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden am 13.11.2016 einen Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW durchzuführen. Ziel war es, eine von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Winterberg getragene Entscheidung zu erhalten, um somit zeitnah vor allen Dingen Verlässlichkeit für die vielen Eltern aus Stadt und Dörfern für die Schulwahl im Sekundarbereich ab dem Schuljahr 2017/2018 zu bekommen. Neben dieser Verlässlichkeit war es wichtig, dass die Stadt Winterberg die zukunftssicheren Schulangebote im regionalen Schulkonsens erhält, was nicht allein Sicherheit für die eigenen Kinder bedeuten, sondern vor allem auch Abwanderungstendenzen in Nachbarstädte vorbeugen soll. Die zur Abstimmung gestellte Frage lautete:

*„Soll in Folge zurückgehender Schülerzahlen die derzeitige Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen zum 01.08.2017 in eine gemeinsame, fünfzügige teilentegrierte Sekundarschule in vertikaler Gliederung mit Standort in Medebach (dreizügig Klasse 5 – 10) und einem Teilstandort in Winterberg-Kernstadt (zweizügig Klasse 5 – 10) überführt werden?“*

Vom Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 05.07.2016 hat der Rat der Stadt Winterberg abgesehen. In der Beschlussvorlage vom 16.09.2016 (VV 85/2016) zur Ratssitzung am 22.09.2016 wird ausgeführt:

„...“  
 2. *Der Rat der Stadt Winterberg beschließt, für den Fall, dass insoweit ein Ratsbürgerentscheid über den Ratsbeschluss vom 05.07.2016 durchgeführt wird, den Vollzug dieses Ratsbeschlusses bis zum Entscheidungstag des Ratsbürgerentscheids am 13.11.2016 auszusetzen.*  
 ...“

In der Abstimmung am 13.11.2016 entfielen von den insgesamt 5.282 gültigen Stimmen 3.284 Stimmen (= 62,17%) auf die Antwort „Ja“ und 1.998 Stimmen (= 37,83%) auf die Antwort „Nein“. Da die 3.284 Ja-Stimmen einen Anteil von 28,69% aller Abstimmungsberechtigten ausmachen, wird das in § 26 Abs. 7 GO NRW erforderliche Quorum von 20% Ja-Stimmen überschritten.

Mit Schriftsatz vom 24.11.2016 haben insgesamt sieben Personen Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben, und zwar mit dem Antrag,

*„die Beschlüsse des Rates der Stadt Winterberg vom 05.07.2016 betreffend die Schulträgerschaft und die Auflösung der Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen zum 01.08.2017, sowie die Auflösung des Schulstandortes Siedlinghausen, (Beschlüsse Nr. 2*

*bis 8 zur Gemeinsamen Verwaltungsvorlage der Städte Hallenberg (VV 49/2016-DS, Medebach VV 0420/2016 und Winterberg VV 57/2016), sowie den Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 aufzuheben.“*

Es handelt sich um drei Elternpaare sowie eine alleinsorgeberechtigte Mutter aus Siedlinghausen mit jeweils einem Kind, insgesamt also um vier Kinder. Ausweislich der Klageschrift besuchen alle vier Kinder derzeit die Klasse 4 der Kath. Grundschule St. Josef Siedlinghausen, Grimmeweg 3, 59955 Winterberg. Eltern und Kinder würden – so die Klageschrift weiter – den Übergang auf die bisher bestehende Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen am Standort Siedlinghausen beabsichtigen. Angekündigt wird auch die kurzfristige Einleitung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens – sog. „Eilverfahren“ - für den Fall, dass die Stadt Winterberg mit der Umsetzung der Beschlüsse fortfährt. Dass vier Eltern zu dem Mittel der sogenannten Elternklage greifen, ist ein rechtlich legitimes Mittel. Ob aber den Klägern wirklich bewusst ist, welche Folgen und Konsequenzen damit verbunden sind, kann nicht eingeschätzt werden, zumal die Klageschrift noch nicht begründet ist. Jetzt geht es darum, sich politisch Gedanken zu machen, wie mit diesem Stand umzugehen ist. Dazu dient diese Vorlage, die der Stadt Winterberg noch Handlungsoptionen eröffnet. Handlungsoptionen im Sinne der über 80 Eltern, die jetzt entscheiden müssen, an welcher Schule sie ihr Kind ab dem Sommer 2017/2018 anmelden und der Eltern und Kinder der nächsten Jahre, die dann ebenfalls diese Entscheidung treffen müssen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Der Beschluss des Rates vom 05.07.2016 und der Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 beinhalten sog. Schulorganisationsakte, die Verwaltungsakte nach § 35 S. 1 VwVfG darstellen. Die gegen den Beschlüsse des Rates vom 05.07.2016 und den Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 erhobene Klage hat daher derzeit eine sog. aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO. Die aufschiebende Wirkung schließt gegenwärtig alle Maßnahmen aus, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht auf die Verwirklichung bzw. Umsetzung des Verwaltungsaktes gerichtet sind (sog. Verwirklichungshemmung).

Das Gesetz ermöglicht es aber, dass der Rat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Beschlüsse vom 05.07.2016 und des Ratsbürgerentscheids vom 13.11.2016 anordnet. Diese Anordnung konnte nicht mit dem Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 verbunden werden, da Ratsbürgerentscheide nach § 26 Abs. 1 S. 2, Abs. 7 S. 1 GO NRW nur die Abstimmung über eine gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zulassen, nicht aber weitere Beschlussfassungen oder Anordnungen. Eine nun durch den Rat getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage wieder entfällt. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung könnten die Ratsbeschlüsse vom 05.07.2016 und der Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 weiter umgesetzt werden.

Die Rechtsprechung, insbesondere das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung schulorganisatorischer Maßnahmen in mehreren Entscheidungen ausdrücklich bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts seien nämlich gerade derartige Planungsakte auf eine zeitnahe und verlässliche Umsetzung angewiesen, weil sie teils erhebliche Auswirkungen auf Personal- und Organisationsplanungen der betroffenen Hoheitsträger hätten. Zu den weiteren Gründen, dass ein besonderes öffentliches Interesse deutlich über dem Individualinteresse der vier Kläger steht und damit die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet ist, gibt es weitergehende Ausführungen in der Anlage 1 (Verlässlichkeit und Sicherheit für Eltern für die zukunftssicheren Schulangebote des regionalen Schulkonsenses; klarer Handlungsauftrag aufgrund des eindeutigen Bürgerwillens aus dem Ratsbürgerentscheid, etc.)

Allerdings muss der Hinweis gegeben werden: Wenn der Rat die sofortige Vollziehung anordnet, hätten die Kläger anschließend die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Arnsberg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen. Das Verwaltungsgericht hätte dann darüber zu befinden, ob die sofortige Vollziehbarkeit des Ratsbeschlusses für die Dauer des Klageverfahrens fortbestehen bleibt oder die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt wird. Für die Dauer des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens blieben

die Beschlüsse auf der Grundlage der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollziehbar. Allerdings selbst in dem Fall eines sogenannten „Eilverfahrens“ der Klägerseite hätte ein Obsiegen der Stadt durchaus Signalwirkung für die spätere Entscheidung im Hauptsacheverfahren und würde damit recht schnell Klarheit für die Eltern und Kinder bringen, die in den nächsten Wochen vor der Schulwahl der Klasse 5 zum Schuljahr 2017/2018 stehen.

Der Bürgermeister